

ARCHITEKTENVERTRAG FÜR GEBÄUDE (NACH § 650p (1) BGB)

Bauherr Kennziffer:	Architekt Kennziffer:	Objekt / Maßnahme-n/ Planungs-/ Überwachungsziele Kennziffer:
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Antragsnummer		

(1) HONORARGRUNDLAGEN
BETRÄGE in €

GESAMTKOSTEN		HOAI, § 35 * : unter 25.000,00 EUR
ANRECHENBARE KOSTEN gem. §§ 4, 33 *		§ 40 * : unter 20.000,00 EUR
ANRECHENBARE KOSTEN GESAMT		§ 44 * : unter 25.000,00 EUR
HONORARZONE: / HONORARSATZ		§ 48 * : unter 25.000,00 EUR
UMBAUZUSCHLAG gem. § 36 (1)*		§ 52 * : unter 10.000,00 EUR
GESAMTHONORARSATZ		§ 56 * : unter 5.000,00 EUR

(2) Dem Architekten werden folgende Leistungen übertragen:
GRUNDLEISTUNGEN gem § 34 *

v. H. Teilhonorare

1. Grundlagenermittlung	2%	:	%		zu A2 - Vereinbarte Stundensätze
2. Vorplanung	7%	:	%		1. Auftragnehmer / Inhaber: €
3. Entwurfsplanung	15%	:	%		2. Techn. MA / Projektleiter: €
4. Genehmigungsplanung	3%	:	%		3. Techn. MA / Projektengineur: €
5. Ausführungsplanung	25%	:	%		4. Techniker / Zeichner / sonst. MA: €
6. Vorbereitung der Vergabe	10%	:	%		Anlagen / Hinweise Der Umbau- / Modernisierungszuschlag § 36 (1)*, der Instandsetzungs-/Instandhaltungszuschlag § 12* und die mitzuverarbeitende Bausubstanz § 4 (3)* wurden für diesen Vertrag verhandelt und sind berücksichtigt.
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4%	:	%		
8. Objektüberwachung-Bauüberwachung und Dokumentation incl. evtl. Zuschlag **	%	:	%		
9. Objektbetreuung	2%	:	%		
	%	:	%		
A1 - Pauschalhonorar					
A2 - Zeithonorar					
BESONDERE / BERATUNGSLEISTUNGEN					
HONORARSUMME					
NEBENKOSTEN von der Honorarsumme	:		%		
ENTGELT					
UMSATZSTEUER	:		%		
GESAMTENTGELT					

Der Bauherr Vorsitzender Kirchenvorstand (Stellvertreter) _____ Mitglied _____ Mitglied _____ Datum: _____ (Siegel)	Der Architekt Datum: _____
--	--

Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster

Der Vertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gültig. Sie wird bei den kirchengemeindlichen Baumaßnahmen der Abt. 630 - Kirchengemeinden als separates Schriftdokument mit Siegel des Bischöflichen Generalvikariats Münster und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten unter eindeutiger Zuordnung zu Bauherr, Planer, Objekt, Maßnahme und Antragsnr. erteilt und muss mit jedem Vertragsexemplar dauerhaft und unlösbar verbunden werden. Das Schriftdokument wird als Anlage Vertragsbestandteil.

Hinweise: Die §§ mit * beziehen sich auf die HOAI.

** Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlag gem. § 12 *

Bei HOAI-Bezügen/ -Verweisen sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und insoweit die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.